



FIND/ 13.12.2023
00. Monat 0000

Verordnung über Geoinformation (KGeoIV)

—

Erläuternder Bericht

Inhalt

—

1	Einleitung	2
2	Aufbau der Verordnung	2
2.1	Allgemeine Bestimmungen und Organisation	2
2.2	Geodaten	4
2.3	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen	5
2.4	Leitungskataster	6
2.5	Anhänge	7
2.6	Änderungen weiterer Erlasse	9

1 Einleitung

Am 24. November 2023 wurde vom Grossen Rat eine Totalrevision des Gesetzes über Geoinformation verabschiedet. Parallel zu diesem Gesetz muss vom Staatsrat eine Ausführungsverordnung verabschiedet werden. Im vorliegenden Bericht werden die Bestimmungen dieser Verordnung erläutert. Die üblichen allgemeinen Informationen, wie etwa zur Ausgangslage und zur Notwendigkeit der Gesetzesänderung, zu den finanziellen Auswirkungen usw., sind der Botschaft zum neuen Gesetzes über Geoinformation zu entnehmen.

Vorab wird auf eine wichtige terminologische Änderung hingewiesen. Das Amt für Vermessung und Geomatik ändert seinen Namen und heisst künftig Amt für Geoinformation (GeoA).

2 Aufbau der Verordnung

Der Geoinformationsverordnung gliedert sich in vier Unterabschnitte, die sich mit den allgemeinen Bestimmungen einschliesslich der Organisation, den für die Geodaten sowie den für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und den Leitungskataster geltenden Bestimmungen befassen.

2.1 Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Artikel 1

Zur besseren Information hält Artikel 1 fest, dass es sich bei der Verordnung um den Erlass auf Reglementsstufe handelt, in dem die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Geoinformation (KGeoIG) festgelegt sind. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten, wobei es dabei in erster Linie um die Verordnung über die amtliche Vermessung geht. Dieser Bereich wird wie auf eidgenössischer Ebene in einem eigenen Erlass geregelt.

Artikel 2

Artikel 2 befasst sich mit den Aufgaben des Staatsrats im Bereich der Geoinformation. Diese Aufgaben beschränken sich auf den Abschluss der Vierjahres-Programmvereinbarung für den ÖREB-Kataster mit dem Bund, die Umsetzung dieser Vereinbarungen ist Sache der untergeordneten Einheiten. Diese Programmvereinbarung legt den gesamten Umfang und die Finanzierung der Arbeiten sowie deren Ausführungsfrist fest.

Ausserdem entscheidet der Staatsrat über die ihm von der Kantonalen Kommission für Geoinformation unterbreiteten Vorschläge gemäss Artikel 7.

Artikel 3

Die spezifischen Befugnisse der Finanzdirektion im Bereich der Geoinformation sind eingeschränkt. Sie beschränken sich auf die Erstellung der Vierjahresplanung für die Umsetzung des ÖREB-Katasters.

Artikel 4

Artikel 4 listet die Befugnisse des Amtes für Geoinformation (GeoA) auf. Dieses Amt ist die Fachabteilung der Finanzdirektion im Bereich der Geoinformation. Es verwaltet die kantonale Geodateninfrastruktur und ist über das Kompetenzzentrum für geografische Informationssysteme (GIS-Kompetenzzentrum) (s. Art. 5) in erster Linie für die Koordination, Aufsicht und Beratung von staatlichen Stellen, die Geodaten bearbeiten, zuständig.

Artikel 5

Artikel 5 begründet formell die Einsetzung des GIS-Kompetenzzentrums. Dieses auf die Geoinformation spezialisierte Kompetenzzentrum ist ins Amt für Geoinformation integriert. Es wird auch festgehalten, dass es von der GIS-Koordinatorin oder vom GIS-Koordinator geleitet wird.

Das GIS-Kompetenzzentrum ist nicht neu, sondern existiert bereits und ist seit mehreren Jahren dem Amt für Geoinformation unterstellt. Die aktuelle Organisation ist völlig zufriedenstellend und sollte daher beibehalten werden.

Das GIS-Kompetenzzentrum ist hauptsächlich ein Koordinations- und Unterstützungsorgan im Bereich Geoinformation. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft vom 6. September 2006 zum Bundesgesetz über Geoinformation festhielt, sind Geodaten «raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben – sei es durch Koordinaten, Ortsnamen, Postadressen oder andere Kriterien. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich.» (BBl 2006 7822).

Aufgrund ihrer bereichsübergreifenden Natur erfordert die ordnungsgemässe Verwaltung dieser Geodaten einen hohen Koordinationsaufwand, was die Existenz des GIS-Kompetenzzentrums und der Koordinatorin oder des Koordinators rechtfertigt.

Artikel 6

Im gleichen Sinne der Förderung einer guten Zusammenarbeit und der Optimierung der Abläufe wird in Artikel 6 die kantonale Geoinformationskommission eingesetzt, die administrativ der Finanzdirektion angegliedert ist. Im Gegensatz zum GIS-Kompetenzzentrum wird diese Kommission mit der vorliegenden Verordnung neu geschaffen.

Gemäss den Bestimmungen wird die kantonale Kommission für Geoinformation von der GIS-Koordinatorin oder vom GIS-Koordinator präsiert, und ihre Mitglieder repräsentieren die hauptsächlich betroffenen staatlichen Stellen (Landwirtschaft, Wald und Natur, Geoinformation, Bau und Raumplanung, Umwelt, Tiefbau) sowie die Gemeinden.

Da Geoinformationen naturgemäss sehr umfassend und bereichsübergreifend sind, sind auch andere Ämter von den Tätigkeiten der kantonalen Kommission für Geoinformation betroffen. Es kann aber nicht für alle eine Vertretung in der Kommission vorgesehen werden. Alle betroffenen Stellen verfügen über eine GIS-Beauftragte oder einen GIS-Beauftragten, die oder der über die wichtigsten Geschäfte und Beschlüsse der kantonalen Kommission für Geoinformation informiert wird. Die Zusammensetzung der Kommission kann sich im Übrigen immer auch noch ändern. Die Liste der Kommissionsmitglieder wurde nach den jetzigen Gegebenheiten aufgestellt, kann aber je nach den künftigen Entwicklungen im Bereich der Geoinformation falls nötig noch ergänzt oder angepasst werden.

Artikel 7

In Artikel 7 sind die Befugnisse der kantonalen Geoinformationskommission aufgeführt. Sie ist eine beratende Kommission, die als beratendes Organ des Staatsrats tätig ist.

Konkret ist sie für die Analyse strategischer Fragen im Zusammenhang mit Geoinformationen, die Förderung der Koordination zwischen den Verwaltungseinheiten des Staates sowie zwischen dem Staat und den Gemeinden und die Beratung des Staatsrates bei der Umsetzung von GIS-Projekten in interdisziplinären Bereichen, die mehrere Ämter betreffen (wie beispielsweise ÖREB-Kataster oder Leitungskataster), zuständig. Ausserdem unterbreitet sie dem Staatsrat mindestens einmal jährlich Vorschläge für die Aktualisierung der Geobasisdatenkataloge (s. Art. 10 und die Anhänge 1 und 2 der Verordnung). Schliesslich kann sie dem Staatsrat auch Vorschläge zu Fragen der Geoinformation unterbreiten.

Artikel 8 und 9

Artikel 8 und 9 sind organisatorische Bestimmungen, die keinen besonderen Kommentar erfordern.

2.2 Geodaten

Artikel 10

Artikel 10 setzt Artikel 6 des kantonalen Gesetzes über Geoinformation um, wonach die Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinden und die Geobasisdaten des kantonalen Rechts in zwei unterschiedlichen Katalogen aufgenommen werden müssen, deren minimaler Inhalt bundesrechtlich festgelegt ist.

Nach Artikel 10 Abs. 1 sind diese beiden Kataloge, der erste für die Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinden, der zweite für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts, in den Anhängen 1 und 2 der Verordnung eingefügt.

In den Absätzen 2-4 wird zur Information auf den Inhalt der Kataloge eingegangen.

Artikel 11

Artikel 11 präzisiert die qualitativen und technischen Anforderungen an die Geobasisdaten des kantonalen Rechts. Er verweist auf die vom Bund an die Geobasisdaten des Bundesrechts gestellten Anforderungen (Abs. 1).

Nach Absatz 2 müssen für alle diese Daten ein minimales Geodatenmodell und falls nötig ein oder mehrere Darstellungsmodelle erstellt werden.

Bei den minimalen Geodatenmodellen handelt es sich um vereinfachte Abbildungen der Wirklichkeit, welche Struktur und Inhalt von Geodaten systemunabhängig festlegen. Sie beschränken sich in der Regel auf obligatorische Attribute, können aber auch optionale Attribute enthalten. Die Darstellungsmodelle sind Beschreibungen grafischer Darstellungen zur Veranschaulichung von Geodaten. Die so erstellten Modelle müssen mit den bestehenden Modellen auf Bundesebene und den vom Amt für Geoinformation erlassenen Grundsätzen kompatibel sein. Es wird Aufgabe der zuständigen Stelle oder der in Anhang 1 der Verordnung aufgeführten entsprechenden zuständigen Stelle des Kantons sein, diese Modelle zu erstellen.

Absatz 3 definiert die Rollen, wenn sich die Modelle auf Geobasisdaten des kantonalen Rechts beziehen und in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen. Solche Modelle werden von den zuständigen kantonalen Stellen nach Konsultation des Freiburger Gemeindeverbands erstellt. Der Freiburger Gemeindeverband wird von Fall zu Fall entscheiden, ob alle Gemeinden direkt angehört werden sollen; es würde zu weit gehen, in der Verordnung eine generelle Anhörungspflicht für alle Gemeinden vorzusehen.

Absatz 4 präzisiert die Rollen, wenn sich die Modelle auf Geobasisdaten des kantonalen Rechts beziehen und in der Zuständigkeit anderer staatsexterner Stellen liegen. Diese Modelle werden ebenfalls von den entsprechenden zuständigen Stellen des Kantons nach Anhörung der betroffenen externen Stellen erstellt, bei denen es sich beispielsweise um die anerkannten Kirchen oder bei den verschiedenen Arten des Leitungskatasters um die Werkeigentümer/innen handeln kann.

Wie Absatz 5 in Erinnerung ruft, müssen die genehmigten Modelle mit den bestehenden Modellen des Bundes und den Richtlinien des Amts für Geoinformation vereinbar sein. Der Begriff der Vereinbarkeit bezieht sich auf die Verpflichtung zur Erstellung von Modellen, die mindestens die Struktur des Geodatenmodells auf Bundesebene enthalten, und zwar unter Einhaltung der einschlägigen, vom Amt für Geoinformation ausgearbeiteten Richtlinien.

Artikel 12

Artikel 12 regelt den Zugang zu den Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie ihre Nutzung.

In Bezug auf den Zugang zu Geodaten gibt es drei Kategorien: öffentlich zugängliche Daten, beschränkt öffentlich zugängliche Daten und Daten, die nicht öffentlich zugänglich sind. Diese drei Kategorien sind mit den Buchstaben A, B und C für die entsprechenden Zugangsberechtigungsstufen für alle im oben erwähnte Katalog aufgenommenen Geodaten gekennzeichnet.

Aus Absatz 2 ergibt sich, dass die Zugangsvoraussetzungen für die beschränkt öffentlich zugänglichen Daten (Zugangsberechtigungsstufe B) nach der Spezialgesetzgebung geregelt sind. Die Behörden, die für die Erteilung der

entsprechenden Zugangsberechtigungen zuständig sind, sind je nach den betreffenden Geodaten die zuständigen Stellen des Staates oder die Gemeinden.

Bei der Nutzung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts müssen überdies die allgemeinen Rechtsvorschriften eingehalten werden, namentlich die Vorschriften bezüglich Urheberrecht und Datenschutz, von denen die besonderen Bestimmungen im Bereich der Geoinformation nicht abweichen dürfen.

Gemäss Absatz 3 dürfen Geobasisdaten nur mit der Angabe der Quelle in einer der beiden folgenden Formen wiedergegeben werden: «Quelle: Staat Freiburg» oder «© Staat Freiburg».

Artikel 13

Artikel 13 befasst sich mit dem Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinden. Er ermächtigt die zuständigen Behörden, auf der Grundlage der kantonalen Gesetzgebung zusätzliche Anforderungen zu den von den Fachstellen des Bundes vorgeschriebenen minimalen Datenmodellen zu stellen.

Artikel 14

Artikel 14 befasst sich mit den Geodiensten von kantonalem Interesse. Einrichtung und Betrieb dieser Geodienste sind Aufgabe des Amts (s. Art. 4 Bst. d).

Nach Absatz 1 gibt es vier Kategorien von Geodiensten von kantonalem Interesse:

- Geodienste für die Zugänglichmachung von Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A;
- bei nachweislichem kantonalem Interesse und auf Antrag der zuständigen Stelle, Geodienste für die Zugänglichmachung von Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe B;
- Download-Geodienste;
- Geosuchdienste für die Zugänglichmachung von Geodaten und Metadaten.

Absatz 2 präzisiert, dass diese Geodienste eine optimale Integration gewährleisten müssen.

Artikel 15

Diese Bestimmung legt fest, welche Behörde für die Erarbeitung des nach Artikel 16 der Bundesverordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620) erforderlichen Archivierungskonzepts zuständig ist. Die zuständigen Stellen sind jedoch nach wie vor für die Archivierung der Geodaten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

2.3 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Artikel 16

Artikel 16 enthält die für den ÖREB-Kataster geltenden Ausführungsbestimmungen. Da sich dieser Kataster nach Bundesrecht richtet, wurde entschieden, in der kantonalen Gesetzgebung nur die notwendigen Bestimmungen zu verankern und für den Rest auf das einschlägige Bundesrecht zu verweisen (Abs. 1).

Nach Absatz 2 ist für den ÖREB-Kataster das Amt für Geoinformation verantwortlich. Die zuständigen Stellen haben dem Amt die Daten, die für die Publikation (im ÖREB-Kataster) öffentlich aufgelegt werden müssen, sowie die erfassten und nachgeführten Daten nach Eintritt der Rechtskraft zu übermitteln (Abs. 3).

Nach Artikel 5 der eidgenössischen Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4) müssen die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständigen Stellen dem Amt für Geoinformation bestätigen, dass die übermittelten Daten Eigentumsbeschränkungen abbilden, die vom zuständigen Organ in dem von der Fachgesetzgebung vorgeschriebenen Verfahren beschlossen und genehmigt worden sind, dass sie in Kraft sind und dass sie auf die Übereinstimmung mit dem Beschluss überprüft wurden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung durch die betroffenen Stellen ist von entscheidender Bedeutung, da der ÖREB-Kataster künftig als Publikationsorgan für rechtskräftige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen fungieren wird (s. Art. 35 KGeoIG).

Das Amt für Geoinformation nimmt die Aufnahme in den ÖREB-Kataster vor, nachdem es sich vergewissert hat, dass diese Bestätigung vorliegt, und es die technische Qualität der Daten geprüft hat.

Nach Artikel 8b Abs. 1 Bst. a ÖREBKV können im ÖREB-Kataster Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen dargestellt werden. Nach Artikel 35 Abs. 2 KGeoIG ist der ÖREB-Kataster künftig das Publikationsorgan für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Im Kataster veröffentlicht werden die geplanten und geltenden Eigentumsbeschränkungen. Es braucht somit zwingend eine technische Lösung, damit die Benutzerinnen und Benutzer des ÖREB-Katasters die beiden Kategorien ohne Verwechslungsgefahr auseinanderhalten können.

Absatz 5 setzt Artikel 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) um. Er sieht vor, dass allfällige zusätzliche Geobasisdaten, die über die Geobasisdaten hinausgehen, die gemäss Bundesrecht im ÖREB-Kataster enthalten sein müssen, in Anhang 2 der Verordnung definiert sind.

2.4 Leitungskataster

Artikel 17-19

Diese Bestimmungen bilden die für die Einführung des Leitungskatasters notwendige Rechtsgrundlage. Ein solcher Kataster dokumentiert die Infrastrukturen verschiedener Leitungsnetze. Im Wissen darum, dass der Untergrund stark beansprucht ist und dies in Zukunft immer stärker sein wird, muss unbedingt ein Überblick über die bestehende Situation geschaffen werden, um ihn koordiniert nutzen zu können und möglichen Konflikten zuvorzukommen oder sie zu lösen. Die Bundesbehörden haben angekündigt, dass in Kürze eine gesetzliche Grundlage in die Vernehmlassung geschickt wird, die jeden Kanton zur Einführung eines kantonalen Leitungskatasters verpflichtet. Das neue KGeoIG und die KGeoIV kommen dem zuvor, und es kann damit unverzüglich ein Leitungskataster auf Kantonsebene erstellt werden, wie dies bereits in mehreren anderen Kantonen der Fall ist.

Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, bei denen es sich auch um Gemeinden handeln kann (bei Wasserversorgungs- und Abwasser- sowie in gewissen Fällen Fernwärmeleitungen), sind für die Erfassung, Nachführung und Verwaltung der Daten über ihr Netz verantwortlich (s. Art. 36 Abs. 2 KGeoIG). Sie geben die erforderlichen Daten an die zuständigen Stellen des Kantons weiter. Für die verschiedenen betroffenen Bereiche sind dies aktuell das Amt für Umwelt für Trink- und Abwassernetze, das Amt für Energie für Strom-, Gas- und Fernwärmenetze, das Amt für Geoinformation für die Kommunikationsnetze (Telefonie, Glasfaser, Internet, Kabel usw.) sowie Grangeneuve für die Bewässerungsnetze.

Artikel 17 präzisiert den Inhalt des Leitungskatasters. Dieser besteht aus den planimetrischen und altimetrischen Lageinformationen der bestehenden Leitungen und der entsprechenden Anlagen, und zwar sowohl. Die geografische Positionierung wird durch weitere Informationen ergänzt, wie etwa die Werkeigentümerin oder den Werkeigentümer, die Arten der erfassten Objekte, die geometrische Genauigkeit oder den Betriebsstatus.

Der Kataster verzeichnet die Leitungen der oben bereits erwähnten Netze: Trinkwasser, Abwasser, Elektrizität, Gas, Fernwärme (Leistung von über 300 kW), Kommunikation und Bewässerung. Gegebenenfalls können auch andere Leitungen verzeichnet werden, wie z.B. für den Transport anderer Brenn- (Erdölprodukte) oder Werkstoffe.

Artikel 18 bestimmt, dass das Amt für Geoinformation mit dem Aufbau und dem Betrieb des Leitungskatasters beauftragt ist. Dieses Amt gibt das Geodatenmodell vor, nach dem die entsprechenden zuständigen Stellen des Kantons ihm die Daten zur Verfügung zu stellen haben, und zwar idealerweise über Geodienste. Es ist derzeit geplant, dass dieses Modell auf dem LKMap-Modell aus der SIA-Norm 405 basieren wird, das erweitert werden könnte, um besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Nach Artikel 19 müssen die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer günstige Umstände (z.B. bei Verlegung neuer Leitungen oder Freilegung bestehender Leitungen) nutzen, um die Lage der Leitungen genau zu vermessen.

2.5 Anhänge

Die Kataloge der Geobasisdaten nach Artikel 6 KGeoIG und Artikel 10 KGeoIV sind in den Anhängen der KGeoIV konkretisiert:

- Anhang 1: Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinden
- Anhang 2: Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts

Zum besseren Verständnis wird im Folgenden angegeben, nach welcher Methode diese Kataloge erstellt wurden. Im anschliessenden Abschnitt werden die Grundsätze erläutert, nach denen die folgenden Fragen beantwortet werden können: Wann sind Geodaten Geobasisdaten? Welches ist die zuständige Stelle? Wie legt man fest, dass Geodaten in einen Darstellungs- und/oder Download-Dienst aufgenommen werden müssen?

Auswahl der Geobasisdaten

Damit Geodaten als Geobasisdaten gelten, muss «ein sachlich plausibler Bezug von einem spezifischen Datensatz zu einem Rechtserlass (Gesetz, Verordnung) hergestellt werden können» (Botschaft vom 6. September 2006 zum Bundesgesetz über Geoinformation vom 6. September 2006, BBl 2006 7817).

Die meisten in den KGeoIV-Katalogen aufgeführten Geodaten sind eindeutig in Rechtserlassen identifizierbar. Allerdings ist in einigen Fällen der Bezug zwischen einer Rechtsgrundlage und einem Geodatensatz manchmal nur implizit gegeben. In diesem Fall gilt folgende Regel: Falls für eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe Geodaten erforderlich sind, gelten diese als Geobasisdaten.

In den KGeoIV-Katalogen werden die Geobasisdaten mit einem nur impliziten Bezug zu einem Rechtserlass oft als «Geodaten ...» bezeichnet. Es ist dann Sache der zuständigen Stellen, bei der Erstellung der Geodatenmodelle den genauen Inhalt zu definieren.

Für die Aufnahme in die KGeoIV-Kataloge müssen die Geodaten übrigens nicht in digitaler Form vorliegen. Der Begriff der Geobasisdaten bezieht sich nämlich sowohl auf digitale als auch analoge Daten (herkömmliche Karten und Pläne, Ortsverzeichnisse usw.).

Zuständige Stelle

Im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 GeoIG ist die zuständige Stelle die Stelle, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten verantwortlich ist. Prinzipiell wird nur eine zuständige Stelle bestimmt, mit einer einzigen Ausnahme, nämlich für das Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht (FOA) und das Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (DOA), die beide dieselben Aufgaben wahrnehmen, das FOA für den französischsprachigen und das DOA für den deutschsprachigen Unterricht.

Das GeoIG (Art. 8 Abs. 1) sieht auch den Fall vor, in dem die Gesetzgebung nicht klar ist, und bestimmt, dass bei Fehlen entsprechender Vorschriften die Verantwortlichkeit bei der Fachstelle des Bundes oder des Kantons liegt, die für den Sachbereich zuständig ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.

Es gelten die in der folgenden Tabelle aufgeführten Regeln:

	Grundsatz	Entscheid
1	Der Geobasisdatensatz und die zuständige Stelle sind klar in einem Gesetz oder einer Verordnung angegeben.	Die zuständige Stelle wird in den KGeoIV-Katalogen angegeben.
2a	Der Geobasisdatensatz ist klar in einem Gesetz oder einer Verordnung angegeben, aber nur mit Angabe der Direktion.	Aus keiner Rechtsgrundlage geht hervor, welche Stelle zuständig ist, aber ein Steuerungsinstrument wie eine Strategie oder ein Richtplan bestimmt die Aufgabenverteilung. In diesem Fall wird die zuständige Stelle nach dieser Information bestimmt.
2b		Die Stelle ist in einer anderen Rechtsgrundlage für einen ähnlichen Geobasisdatensatz angegeben und wird für dementsprechend zuständig angesehen.
3	Die Zuständigkeit für einen Geobasisdatensatz ist klar angegeben, aber die Bezeichnung kann zu Verwechslungen mit einem ähnlichen, in einer anderen Rechtsgrundlage angegebenen Geobasisdatensatz führen, für den eine andere Stelle als zuständig bezeichnet worden ist.	Bei Unklarheit zwischen zwei Stellen wird dies mit den betroffenen Stellen besprochen und im Prinzip einvernehmlich beschlossen, welche Stelle zuständig sein soll.

Darstellungs- und Download-Dienst

Nach Artikel 34 Abs. 1 Bst. a GeoIV werden alle Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A durch Darstellungs-Geodienste zugänglich und nutzbar gemacht. Nach Artikel 14 Abs. 1 Bst. b KGeoIV gelten diese Bestimmungen auch für gewisse Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe B.

Die Einteilung in die Zugangsberechtigungsstufen A, B oder C richtet sich nach den in Artikel 22 - 24 GeoIV festgelegten Kriterien, die sinngemäss für die KGeoIV gelten.

Ob ein Geobasisdatensatz auch heruntergeladen werden kann, wurde von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

Kriterien für den Download-Dienst	JA	NEIN
Geobasisdatensatz mit Zugangsberechtigungsstufe A, nachgeführtem und für den ganzen Kanton verfügbarem Inhalt. NB: Wenn eine Stelle Probleme mit der Nachführung geltend macht, damit einer ihrer Geodatensätze nicht heruntergeladen werden darf, muss sie dies belegen können.	x	
Geobasisdatensatz mit Zugangsberechtigungsstufe A, nachgeführtem und für gewisse Gebietsteile, aber nicht für den ganzen Kanton verfügbarem Inhalt. NB: In diesem Fall wird der Geodatensatz mit einer Entitätsklasse «Stand der Verfügbarkeit des Geodatensatzes» ergänzt, die angibt, wo der Datensatz verfügbar/nicht verfügbar ist und wo er nachgeführt/nicht nachgeführt ist.	x	
Geobasisdatensatz mit Zugangsberechtigungsstufe A, aber nicht in digitaler Form verfügbar oder mit nicht nachgeführtem Inhalt. Hier ist vorläufig kein Download möglich. Jedes Jahr wird eine Bestandsaufnahme der einzelnen Geodatensätze gemacht. Gibt es eine Änderung, so beantragt die Kantonale Kommission für Geoinformation eine Anpassung des Katalogs (Art. 7 Abs. 1 Bst. d KGeoIV).		x
Geobasisdatensatz mit Zugangsberechtigungsstufe B. Der Zugang zu diesen Geodaten muss bei der zuständigen Stelle speziell beantragt werden.		x
Geobasisdatensatz mit Zugangsberechtigungsstufe C.		x

2.6 Änderungen weiterer Erlasse

In Abschnitt II sind zweierlei Änderungen vorgenommen worden. Diese Änderungen haben sich entweder dadurch ergeben, dass der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan (a) genutzt werden soll, oder sie sind rein formaler oder terminologischer Art (b).

- a. Die Änderungen hinsichtlich der Verankerung der Voraussetzungen für die Nutzung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan sind die Änderungen am Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR; SGF 921.11).

In Artikel 22 Abs. 2 wird lediglich präzisiert, dass die Einsichtnahme in die in digitaler Form öffentlich aufgelegten Pläne der Waldgrenzen künftig im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen erfolgt.

Artikel 40 Abs. 3 wonach Waldreservate falls nötig als Anmerkung in das Grundbuch eingetragen werden, wird aktualisiert, um der Bundesgesetzgebung Rechnung zu tragen. Die Waldreservate sollen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen eingetragen werden. Nach der bundesrechtlichen Systematik (Art. 16 Abs. GeoIG und Abs. 2 GBV) werden sie nicht im Grundbuch angemerkt.

- b. Bei den formalen und terminologischen Änderungen geht es hauptsächlich um die Anpassung der geltenden Bezeichnung des Amtes für Vermessung und Geomatik an die neue Bezeichnung Amt für Geoinformation. Siehe dazu insbesondere die Änderung der Verordnung vom 9. Juli 2002 zur Bezeichnung der Verwaltungseinheiten der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei, SGF 122.0.13. In diesem Zusammenhang wird auch die Verordnung vom 12. März 2002 über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (ZDirV) angepasst und der Zuständigkeitsbereich «Katastervermessung» in «Geoinformation» geändert.

Im Zuge der Umbenennung des Amtes müssen auch einige Bestimmungen des Ausführungsreglements zum Gesetz über das Grundbuch (ARGBG; SGF 214.5.11) und des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR; SGF 710.11) angepasst werden. Diese Bestimmungen werden mit der Verordnung über die amtliche Vermessung geändert. Das ARGBG und das RPBR erfordern weitere Änderungen in Zusammenhang mit dem spezifischen Bereich der amtlichen Vermessung, und es ist sinnvoll, all diese Änderungen zu gruppieren.

Schliesslich werden mit der Änderung der Artikel 4 und 56 GewR lediglich die Ausführungsbestimmungen an die Neuformulierung von Artikel 25 GewG nach Änderung durch die KGeoIG angepasst (der Ausdruck «minimaler Raumbedarf für Fliessgewässer» fällt weg, und es wird nur der bundesrechtliche Begriff «Gewässerraum» beibehalten). Bei Artikel 15a GewG handelt es sich um eine neue Bestimmung im Hinblick auf die Zurverfügungstellung der Entwässerungsnetze in Form von Geodaten.